

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Korschewsky und Kalich (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Justizministeriums**

### **Antikorruptionsarbeit in Thüringen - Ermittlungen und gerichtliche Verfahren**

Die **Kleine Anfrage 3525** vom 7. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

Nach der kriminologischen Forschung, auf die sich auch das Bundeskriminalamt (BKA) stützt, ist Korruption zu verstehen als "Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder eines Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)". Das BKA erstellt jedes Jahr ein "Bundeslagebild Korruption". Das aktuelle Bundeslagebild bezieht sich auf das Jahr 2011. Danach sind für Thüringen für das Jahr 2010 in der Statistik 79 Delikte ausgewiesen, für das Jahr 2011 sind laut Statistik 351 Delikte und 27 Korruptionsverfahren (gegenüber 18 im Jahr 2010) polizeilich festgestellt. Zurzeit befindet sich ein Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Antikorruptionsgesetz des Freistaats Thüringen im Thüringer Landtag in den Ausschussberatungen. Vor einigen Tagen wurde in den Thüringer Medien mitgeteilt, dass gegen einen ehemaligen Thüringer Innenminister mit Blick auf Aktivitäten auf kommunaler Ebene nach Ausscheiden aus dem Amt von der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Abgeordnetenbestechung geführt wird bzw. eine entsprechende Anklage bei Gericht eingereicht wurde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kriterien führen bei Ermittlungsverfahren zur Einordnung in die Rubrik "Korruption" und welche Veränderungen bei den statistischen Kriterien gab es gegebenenfalls in den vergangenen Jahren (bitte gegebenenfalls Veränderungen seit 2009 ausweisen)?
2. Wie gestalten sich die Verantwortlichkeiten und Arbeitsabläufe in Thüringen mit Blick auf die Zusammenarbeit mit dem BKA bei der Erstellung des jährlichen "Bundeslagebilds Korruption"?
3. Welche Daten wurden seit 2009 jeweils für das Bundeslagebild aus Thüringen geliefert (bitte auch die Daten für das Bundeslagebild 2012 einbeziehen)?
4. Wie lässt sich die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren jeweils in den Jahren 2009 bis 2012 im Bereich Korruption gegliedert nach den Kriterien der unterschiedlichen Straftatbestände, den Kriterien "Geber" und "Nehmer" sowie "Art der Vorteile" den einzelnen Zuständigkeitsbereichen von Staatsanwaltschaften und Polizei in Thüringen zuordnen?
5. Welche Erkenntnisse bzw. Einschätzungen liegen zum Problem der sogenannten "Dunkelziffer" vor - insbesondere bezogen auf Thüringen?

6. Gegen wie viele Beteiligte wurde/wird in den jeweiligen Verfahren der Jahre 2009 bis 2012 in Thüringen ermittelt?
7. Wie lange dauert/e im Durchschnitt ein Ermittlungsverfahren?
8. Wie viele der Beschuldigten bzw. dann Verurteilten waren Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (bitte soweit möglich Behörde bzw. öffentliche Stelle angeben, bei der die betreffenden Personen beschäftigt waren)?
9. Welche disziplinarischen Maßnahmen wurden gegen die in Frage 8 erfragten betreffenden Personen aus dem öffentlichen Dienst mit welchem Ergebnis eingeleitet?
10. Wie viele der in der Antwort zu Frage 4 aufgezählten Verfahren gehören in den Bereich der strukturellen Korruption und wie viele in den Bereich der situativen Korruption?
11. Wie viele der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verfahren beziehen sich auf die staatliche Verwaltung bzw. andere öffentliche Stellen und wie viele davon sind dem Bereich der Privatwirtschaft zuzuordnen?
12. In wie vielen der in den Jahren 2009 bis 2012 in Thüringen geführten Ermittlungsverfahren kam es zu einer Klageerhebung und wie viele Verfahren endeten mit einer Verurteilung?
13. Welche Sanktionen erfolgten nach Kenntnis der Landesregierung in den Verfahren, die nicht in einer Klageerhebung mündeten, stattdessen z. B. durch Erlass eines Strafbefehls?
14. In welchen der unter den Fragen 12 und 13 erfragten Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren wurden die aus den Straftaten erlangten Geldbeträge zugunsten der Staatskasse zurückgefordert bzw. deren Ersatz gefordert und welche Summen wurden seit 2009, jeweils in Jahresschreiben ausgewiesen, von der Staatskasse vereinnahmt?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Begriff Korruption ist im Strafgesetzbuch (StGB) nicht gesetzlich definiert. Es gibt keinen einheitlichen Korruptionstatbestand im Strafgesetzbuch, sondern vielmehr eine Vielzahl so genannter Korruptionsdelikte.

Statistisch werden als Korruptionsstraftaten Straftaten nach folgenden Vorschriften erfasst:

- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB),
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB),
- Vorteilsannahme (§ 331 StGB),
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB),
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB),
- Bestechung (§ 334 StGB),
- Wählerbestechung (§ 108b StGB),
- Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB).

Die genannten Straftatbestände wurden in dem erfragten Zeitraum nicht geändert.

Ferner werden auch Korruptionsdelikte bearbeitet, die internationale Strafrechtsnormen verletzen, soweit diese in Deutschland unmittelbare Geltung besitzen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verstöße gegen

- das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) sowie
- das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG).

Durch die auf die Bekämpfung der von Korruptionskriminalität spezialisierten Bereiche werden auch Ermittlungsverfahren geführt, die wegen des Anfangsverdachts des Betruges (§ 263 StGB), des Subventionsbetruges (§ 264 StGB), der Untreue (§ 266 StGB) sowie Wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB eingeleitet wurden, wenn die bei der Verfahrenseinleitung bekannt-

ten Sachverhalte nach kriminalistischer Erfahrung darauf schließen lassen, dass es sich hierbei um die typischen vor- oder nachgelagerten Begleitdelikte von Korruptionsstraftaten handelt.

Diese Verfahren werden jedoch nur dann im Korruptionslagebericht erfasst, wenn nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen Korruptionsdelikte tatsächlich als nachgewiesen erachtet werden. Ist dies nicht der Fall - werden also lediglich andere Straftaten ermittelt -, erfolgt die polizeiliche statistische Erfassung entsprechend den Vorgaben der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie gegebenenfalls weiteren bundesweit einheitlichen Festlegungen (Aufnahme in das Lagebild Wirtschaftskriminalität etc.).

Veränderungen bei den statistischen Erfassungskriterien gab es im erfragten Zeitraum nicht.

Die Steigerung der Fallzahlen bei den statistischen Angaben für Thüringen im Lagebericht 2011 (351 Delikte) im Vergleich zu denen im Lagebericht 2010 (79 Delikte) begründet sich durch die Aufklärung einer Vielzahl von Straftaten im KIKA-Komplexverfahren.

Zu 2.:

Entsprechend der "Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten" (Bundeskriminalblatt Nr. 97, Sonderausgabe vom 24. Mai 2004) besteht gemäß Nummer 2 die Verpflichtung, Korruptionsdelikte zu melden (so genannter Sondermeldedienst).

Die Meldewege ergeben sich aus Nummer 4 der genannten Richtlinien:

- "4.1 Die sachbearbeitenden Polizeidienststellen melden Korruptionsdelikte zeitnah an das zuständige Landeskriminalamt oder eine andere vom jeweiligen Bundesland bestimmte zentrale Stelle.
- 4.2 Die Länder leiten alle Meldungen von überregionaler oder erheblicher Bedeutung sowie ggf. weitere Unterlagen zeitnah an das Bundeskriminalamt und an andere eventuell betroffene Länder weiter."

Nummer 5 der Richtlinien regelt die Auswertung des Meldeaufkommens:

- "5.3 Die Landeskriminalämter erstellen für ihren Zuständigkeitsbereich auf der Basis einheitlicher Mindeststandards, möglichst unter Einbeziehung der Daten der Justiz, jährliche Landeslagebilder auf der Grundlage der gemeldeten Verfahren. Das Bundeskriminalamt erstellt auf der Grundlage dieser Landeslagebilder das Bundeslagebild Korruption."

Die Richtlinie des Bundeskriminalamts wurde in Thüringen mit dem Erlass der "Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten" vom 1. Mai 2005 umgesetzt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen werden seit dem Jahr 2004 seitens des Bundeskriminalamts an alle Landeskriminalämter elektronisch Erhebungsbögen versandt, die jährlich jeweils bis zum 1. April ausgefüllt zurückzusenden sind. Sie bilden die Grundlage für die Erstellung des Bundeslagebildes.

Zu 3.:

Insoweit wird auf die anliegenden Erhebungsbögen für die Jahre 2009 bis 2012 verwiesen. Diesen lassen sich alle für das Bundeslagebild aus Thüringen gelieferten Daten entnehmen.

Zu 4.:

Seitens der Staatsanwaltschaften werden Korruptionsdelikte aus dem gesamten Gebiet des Freistaats Thüringen seit 1998 zentral bei der Staatsanwaltschaft Erfurt bearbeitet. Dieses Ergebnis wurde zunächst durch Einzelfallzuweisungen nach § 145 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erzielt. Mit Rundverfügung vom 4. Dezember 2007 hat der Thüringer Generalstaatsanwalt die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, die Korruptionsdelikte betreffen, nach § 143 Abs. 4 GVG der Staatsanwaltschaft Erfurt übertragen. Die originär dem Thüringer Justizministerium zustehende Ermächtigung war zuvor auf die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft delegiert worden.

Seitens der Polizei wird Korruption in verschiedenen Organisationseinheiten der Thüringer Polizei bekämpft. Im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion (LPD) geschieht dies in den Kriminalpolizeiinspektionen des Landes sowie in einer Ermittlungsgruppe "Interne Ermittlungen", welche in der LPD verortet ist.

Darüber hinaus wurde im Landeskriminalamt Thüringen eine eigene Ermittlungsgruppe zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet, die qualifizierte Korruptionsstraftaten nach § 74c GVG bearbeitet.

Auf der Grundlage der Vorgangsverwaltung der Thüringer Staatsanwaltschaften, deren Erhebungsweise sich teilweise von der polizeilichen unterscheidet, ergibt sich die Zuordnung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu den Staatsanwaltschaften aus nachstehender Übersicht (jeweils untereinander Angaben für die Staatsanwaltschaften Erfurt, Gera, Meiningen, Mühlhausen und Thüringen insgesamt):

	Vorschrift des StGB	2009	2010	2011	2012
Wählerbestechung	§ 108b	0	0	0	0
Abgeordnetenbestechung	§ 108e Alt. 1	0	0	2	0
		0	0	0	0
		0	0	0	0
		0	0	0	0
		0	0	2	0
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	§ 299	34	31	19	20
		1	2	2	0
		1	0	1	3
		2	1	0	0
		38	34	22	23
Vorteilsannahme	§ 331	18	8	18	15
		3	4	3	3
		3	1	4	2
		3	1	2	6
		27	14	27	26
Bestechlichkeit	§ 332	4	19	13	18
		6	0	2	1
		0	0	0	1
		0	3	3	2
		10	22	18	22
Vorteilsgewährung	§ 333	2	6	9	9
		3	4	0	1
		1	0	0	0
		0	0	0	0
		6	10	9	10
Bestechung	§ 334	10	13	21	11
		4	1	2	1
		3	0	0	2
		0	2	2	2
		17	16	25	16
Verstoß gegen das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)		0	0	0	0
Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)		0	0	0	0
Insgesamt		68	77	82	73
		17	11	9	6
		8	1	5	8
		5	7	7	10
		98	96	103	97

Die Zuordnung der Ermittlungsverfahren zu den Kriterien "Geber" und "Nehmer" (ebenfalls auf der Grundlage der Vorgangsverwaltung der Thüringer Staatsanwaltschaften) ergibt sich aus nachstehender Übersicht. Da hinsichtlich des Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sowie von Straftaten nach dem EU-Bestechungsgesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung insoweit keine belastbaren Angaben vorliegen, sind diese Verfahren nicht berücksichtigt.

	Vorschrift des StGB	2009	2010	2011	2012
Wählerbestechung im eigentlichen Sinne	§ 108b Abs. 1	0	0	0	0
Abgeordnetenbestechung	§ 108e Alt. 1	0	0	2	0
Vorteilsgewährung	§ 333	6	10	9	10
Bestechung	§ 334	17	16	25	16
Insgesamt	ohne § 299	23	26	36	26

	Vorschrift des StGB	2009	2010	2011	2012
Wählerbestechung (hier Wählerbestechlichkeit)	§ 108b Abs. 2	0	0	0	0
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	§ 299	38	34	22	23
Vorteilsannahme	§ 331	27	14	27	26
Bestechlichkeit	§ 332	10	22	18	22
Insgesamt	ohne § 299	75	70	67	71

Zu 5.:

Korruption gilt als Kontrolldelikt, d. h., die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle ist abhängig von den auf die Ermittlungen verwendeten sachlichen und personellen Ressourcen. Es ist deshalb plausibel anzunehmen, dass die Sensibilisierung für Korruption und die in den letzten Jahren intensivierten Anstrengungen, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu treffen, zu einer erhöhten Feststellung von Korruptionsfällen und einem vermehrten Anzeigeverhalten geführt haben. Annahmen über die Größe des Dunkelfeldes der Korruption sind mangels verlässlicher repräsentativer Daten nicht möglich. Umgekehrt ist der Bedarf an Forschung, die dazu beitragen könnte, das Phänomen Korruption rechtstatsächlich aufzuhellen, entsprechend groß.

Zu 6.:

Die tatsächliche Anzahl der Personen, gegen die im erfragten Zeitraum Ermittlungen geführt wurden, lässt sich nicht exakt beziffern. Grund dafür ist die im Regelfall vergleichsweise lange Verfahrensdauer bei komplexen Korruptionsverfahren, die zwischen ein bis drei Jahren liegt.

Zu den Personen, die in den jeweiligen polizeilichen Lageberichten anonymisiert statistisch erfasst werden, sind die Ermittlungen regelmäßig schon in den Vorjahren begonnen worden. Ihre polizeiliche Erfassung erfolgt jedoch erst und nur dann, wenn sich der Verdacht gegen diese Personen bestätigt und die erforderlichen Datenangaben zu den Personen, Firmen, Vorteilen usw. entsprechend der Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten vorliegen und gemeldet werden.

Die polizeilichen Lageberichte enthalten folgende Angaben:

Jahr	Beteiligte (gesamt)	Geber	Nehmer
2009	45	23	22
2010	30	16	14
2011	43	26	17
2012	33	20	13

Zu 7.:

Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 8.:

In den Jahreslagebildern Korruption des Landeskriminalamts Thüringen gibt es kein Erfassungskriterium, aus dem ersichtlich wird, ob ein Beschuldigter im "öffentlichen Dienst" beschäftigt ist. Erfasst wird lediglich die "Amtsträgereigenschaft", aus der sich nicht zwangsläufig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ableiten lässt.

Für die Erfassung der Arbeitsstelle der Beschuldigten (Nehmer) ist im Erhebungsbogen des Bundeskriminalamts ein Katalog hinterlegt. Aus den Katalogwerten, wie "Gesundheitswesen" oder "Universität/Bildungseinrichtung" lassen sich keine eindeutigen Zuordnungen zum öffentlichen Dienst vornehmen. Hierbei kann es sich auch um privatwirtschaftliche Unternehmen handeln.

Nach Kenntnis der Landesregierung waren im erfragten Zeitraum (2009 bis 2012) fünf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Thüringen (ein Bediensteter im Thüringer Landesverwaltungsamt, zwei Bedienstete der Thüringer Polizei, ein Beamter im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, ein Beschäftigter im Bereich der Landesärztekammer) Beschuldigte in einem Strafverfahren wegen Korruptionsdelikten.

Zu 9.:

In dem in der Antwort zu Frage 8 genannten Disziplinarverfahren gegen einen Bediensteten des Thüringer Landesverwaltungsamts, das noch nicht abgeschlossen ist, wurde durch Disziplinarverfügung eine Kürzung der Dienstbezüge um 1/6 für die Dauer eines Jahres verhängt. Das dort genannte Disziplinarverfahren gegen den Beamten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur endete mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Die beiden Disziplinarverfahren gegen Bedienstete der Thüringer Polizei sind bis zum Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ausgesetzt. Gegen die im Bereich der Landesärztekammer beschäftigte Person wurden keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen eingeleitet, da es sich nicht um einen Beamten handelt; das Arbeitsverhältnis wurde nach Verurteilung beendet.

Zu 10.:

Unter situativer Korruption sind Korruptionshandlungen zu verstehen, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h., die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Dagegen geht bei der sogenannten strukturellen Korruption den Bestechungsdelikten ein längerer Anbahnungsprozess voraus. Kleine Geschenke dienen der Kontaktpflege und der Auswahl von solchen Bediensteten, die korrumpierbar sein könnten. Erst nach einer längeren Phase des "Anfütterns" kommt es zur "Unrechtsvereinbarung" mit Leistung und Gegenleistung.

Beide Begriffe spielen bei der strafrechtlichen Erfassung von Korruptionsstraftaten durch die Justiz, die sich ausschließlich an den gesetzlichen Tatbeständen orientiert, keine Rolle.

Die Verteilung der Verfahren in den Jahreslagebildern Korruption des Landeskriminalamts Thüringen auf die Bereiche der strukturellen Korruption einerseits und der situativen Korruption andererseits ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Jahr	Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten		
	insgesamt	situative Korruption	strukturelle Korruption
2009	38	5	33
2010	18	6	12
2011	27	7	20
2012	22	6	16

Zu 11.:

Korruptionsverfahren beziehen sich in der Regel gleichzeitig auf die staatliche Verwaltung bzw. andere öffentliche Stellen (Nehmer) einerseits und den Bereich der Privatwirtschaft oder Privatpersonen (Geber) andererseits.

Eindeutig zuzuordnen sind insoweit deshalb lediglich Verfahren wegen Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB) - nämlich der Privatwirtschaft (siehe Antwort auf Frage 4).

Zu 12.:

Die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren, die in den Jahren 2009 bis 2012 eingeleitet wurden und in denen Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt wurde, ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Vorschrift des StGB	Jahr, in dem das Ermittlungsverfahren, in dem Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt wurde, eingeleitet wurde			
		2009	2010	2011	2012
Wählerbestechung	§ 108b	0	0	0	0
Abgeordnetenbestechung	§ 108e Alt. 1	0	0	0	0
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	§ 299	4	0	2	2
Vorteilsannahme	§ 331	0	2	1	2
Bestechlichkeit	§ 332	0	1	3	2
Vorteilsgewährung	§ 333	1	0	2	2
Bestechung	§ 334	2	1	9	3
Verstoß gegen das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)		0	0	0	0
Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)		0	0	0	0
Insgesamt		7	4	17	11

Die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren, die in den Jahren 2009 bis 2012 eingeleitet wurden und nach Durchführung des anschließenden gerichtlichen Verfahrens mit einer Verurteilung oder dem Erlass eines Strafbefehls endeten, ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Vorschrift des StGB	Jahr, in dem das der Verurteilung zugrunde liegende Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde			
		2009	2010	2011	2012
Wählerbestechung	§ 108b	0	0	0	0
Abgeordnetenbestechung	§ 108e Alt. 1	0	0	0	0
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	§ 299	2	0	2	2
Vorteilsannahme	§ 331	0	0	0	0
Bestechlichkeit	§ 332	0	1	2	1
Vorteilsgewährung	§ 333	0	0	1	1
Bestechung	§ 334	2	1	8	1
Verstoß gegen das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)		0	0	0	0
Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)		0	0	0	0
Insgesamt		4	2	13	5

Zu 13.:

Die Beantragung eines Strafbefehls steht der Anklageerhebung, ein rechtskräftiger Strafbefehl einem rechtskräftigem Urteil gleich (vgl. § 407 Abs. 1 Satz 4, § 410 Abs. 3 Strafprozessordnung - StPO -). Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

In Verfahren, die nicht in einer Klageerhebung münden, kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Beschuldigten und in der Regel auch des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts bei einem Vergehen insbesondere vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht, zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen oder sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen (vgl. § 153a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren, die in den Jahren 2009 bis 2012 eingeleitet wurden und nach § 153a StPO eingestellt wurden, ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Vorschrift des StGB	Jahr, in dem das der Verurteilung zugrunde liegende Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde			
		2009	2010	2011	2012
Wählerbestechung	§ 108b	0	0	0	0
Abgeordnetenbestechung	§ 108e Alt. 1	0	0	0	0
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	§ 299	5	6	7	9
Vorteilsannahme	§ 331	0	0	0	1
Bestechlichkeit	§ 332	1	0	1	0
Vorteilsgewährung	§ 333	0	1	1	3
Bestechung	§ 334	0	1	0	1
Verstoß gegen das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)		0	0	0	0
Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)		0	0	0	0
Insgesamt		6	8	9	14

Zu 14.:

Insoweit liegen lediglich folgende Angaben zu vorläufigen Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung im Bereich der Korruptionsdelikte vor (Gemeinsame Jahresberichte des Landeskriminalamts Thüringen zur Vermögensabschöpfung von Justiz und Polizei):

Jahr	Anzahl der Verfahren	vorläufige Sicherungssumme in Euro
2009	k. A.	k. A.
2010	k. A.	558.192
2011	4	423.525
2012	6	253.548

Fälle, in denen bei Sachverhalten, die zugleich Gegenstand von Strafverfahren wegen Korruptionsdelikten waren, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Herausgabepflicht nach § 42 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz zurückgefordert wurden, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Dr. Poppenhäger  
Minister

Anlage<sup>7)</sup>

<sup>7)</sup> Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.



# Bundeslagebild Korruption - Erhebungsbogen 2012

Lagedaten Thüringen

Hinweis: Einträge sind nur in den BLAU hinterlegten Zellen möglich

!!! Bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen als Tabelle (xls-Format) bis zum 01.04.2013 an SO51@bka.bund.de senden!!!

<b>1. VERFAHREN</b>	Anzahl der Korruptionsverfahren	22
	▶ situative Korruption	16
	▶ strukturelle Korruption	16
<b>2. STRAFTATEN</b>	Anzahl der Korruptionsstraf­taten	140
	▶ § 299 StGB - Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftl. Verkehr	16
	» darin enthalten: § 299 Abs. 3 StGB - Bestechlichkeit u. Bestechung im ausl. Wettbewerb	0
	▶ § 300 StGB - bes. schw. Fälle d. Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftl. Verkehr	0
	▶ § 331 StGB - Vorteilsnahme	20
	▶ § 332 StGB - Bestechlichkeit	38
	» darin enthalten: EUBestG	0
	▶ § 333 StGB - Vorteilsgewährung	20
	▶ § 334 StGB - Bestechung	44
	» darin enthalten: EUBestG	0
	» darin enthalten: IntBestG	0
	▶ § 335 StGB - bes. schw. Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	2
	» darin enthalten: EUBestG	0
	» darin enthalten: IntBestG	2
	▶ EUBestG (Gesamt)	0
	▶ IntBestG (Gesamt)	2
	▶ § 108b StGB - Wählerbestechung	0
	▶ § 108e StGB - Abgeordnetenbestechung	0
	"Begleitdelikte" (sonstige Straftaten)	18
<b>3. Zielbereiche der Korruption</b>	Verwaltung	13
	a) Vergabe öffentlicher Aufträge, davon	9
	+ Bauverfahen	1
	+ Beschaffung	0
	+ sonstige Auftragsart	8
	b) Dienstleistungen (behördliche Genehmigungen etc.)	0
	c) Sonstiges Verwaltungshandeln	4
	Strafverfolgung und Justizbehörden, davon	5
	a) Polizei	3
	b) Justiz	1
	c) Justizvollzugsanstalt	1
	d) Zoll	0
	e) sonstige Behörden	0
	Politik	0
	Wirtschaft	2
<b>4. Tatverdächtige - NEHMER</b>	Gesamtzahl der tatbereiten <b>Neher</b>	13
	Anzahl der Amtsträger bei den tatbereiten <b>Neher</b>	6
<b>4.1 Staatsangehörigkeit</b>	deutsch	12
	russisch	1
	sonstige	0
	nicht bekannt	0
<b>4.2 Tätigkeitsbereich</b>	Arbeitsamt	0
	Ausländerbehörde	0
	Baubehörde	0
	Finanzbehörde	0
	Gesundheitswesen	1
	Ingenieurbüro	0
	Justiz	0
	Justizvollzugsanstalt	1
	Kommunalbehörde	0
	Polizei	0



	Privatperson	6
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	nicht bekannt	0
<b>5.3 Funktion</b>	Firmeninhaber	2
	Geschäftsführer	11
	Leitender Angestellter	1
	Angestellter	0
	Straftäter	0
	Privatperson	6
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Unbekannt	0
<b>5.4 Dauer der korruptiven Verbindung</b>	bis 1 Monat (= i.d.R. situativ)	6
	2 bis 11 Monate	0
	1 bis 2 Jahre	3
	3 bis 5 Jahre	8
	6 bis 10 Jahre	0
	mehr als 10 Jahre	0
	nicht bekannt	0
<b>5.5 Erlangte Vorteile</b>	Erlangung von Aufträgen	12
	sonstige Wettbewerbsvorteile	2
	Bezahlung fingierter/gefälschter Rechnungen	1
	Aufenthalts-/Arbeitslaubnisse	0
	Erlangung interner Informationen	0
	Beinflussung der Strafverfolgung	0
	Erlangung behördlicher Genehmigungen	0
	Absatz von Medikamenten	0
	Gehührensparnis	1
	Sonstiges	0
	Sonstiges	0
	Sonstiges	0
	Sonstiges	0
	Monetärer Wert der Vorteile auf Gehaltsseite	1.951.561 €
<b>6. Sonstige Tatverdächtige</b>	Wie viele sonstige Tatverdächtige wurden festgestellt?	22
<b>7. Schaden</b>	Höhe des Gesamtschadens	1.746.155 €
	In wie vielen Verfahren konnte ein Schaden ermittelt werden?	13
<b>8. Allgemeine Angaben</b>		
<b>8.1 Sachbearbeitende Dienststelle</b>	Korruptionsdienststelle	16
	WIKI-Dienststelle	0
	OK-Dienststelle	0
	Sonderkommission/ Ermittlungsgruppe	0
	Sonstige Dienststelle (KP-Stelle)	6
<b>8.2 Verfahrensursprung</b>	Intern (von Amts wegen)	13
	Extern, davon:	9
	betroffene Stelle	2
	andere Behörde	3
	nicht tatbereiter Nehmer	1
	tatbereiter Nehmer	0
	persönliches Umfeld Nehmer	1
	nicht tatbereiter Geber	0
	tatbereiter Geber	0
	persönliches Umfeld Geber	1
	Hinweisgeber	0
	anonymer Hinweisgeber	1
	sonstige Personen	0
<b>8.3 TRÜ-Maßnahmen</b>	In wie vielen Verfahren wurden Maßnahmen gemäß § 100a StPO durchgeführt?	13

# Bundeslagebild Korruption - Erhebungsbogen 2011

## Lagedaten Thüringen

Hinweis: -- Einträge sind nur in den BLAU hinterlegten Zellen möglich --

!!! Bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen als Tabelle (xls-Format) bis zum 03.04.2012 an SO51@bkaibund.de senden!!!

<b>1. VERFAHREN</b>	Anzahl der Korruptionsverfahren	27
	▶ situative Korruption	7
	▶ strukturelle Korruption	20
<b>2. STRAFTATEN</b>	Anzahl der Korruptionsstraftaten	351
	▶ § 299 StGB - Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftl. Verkehr	96
	» darin enthalten: § 299 Abs. 3 StGB - Bestechlichkeit u. Bestechung im ausl. Wettbewerb	64
	▶ § 300 StGB - bes. schw. Fälle d. Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftl. Verkehr	9
	▶ § 331 StGB - Vorteilsnahme	9
	▶ § 332 StGB - Bestechlichkeit	4
	» darin enthalten: EUBestG	4
	▶ § 333 StGB - Vorteilsgewährung	11
	▶ § 334 StGB - Bestechung	9
	» darin enthalten: EUBestG	0
	» darin enthalten: IntBestG	0
	▶ § 335 StGB - bes. schw. Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	222
	» darin enthalten: EUBestG	0
	» darin enthalten: IntBestG	0
	▶ EUBestG (Gesamt)	0
	▶ IntBestG (Gesamt)	0
	▶ § 108b StGB - Wählerbestechung	0
	▶ § 108a StGB - Abgeordnetenbestechung	0
	"Begleitdelikte" (sonstige Straftaten)	81
<b>3. Zielbereiche der Korruption</b>	Verwaltung	9
	a) Vergabe öffentlicher Aufträge, davon	6
	+ Bauvorhaben	0
	+ Beschaffung	0
	+ sonstige Auftragsart	6
	b) Dienstleistungen (behördliche Genehmigungen etc.)	6
	c) Sonstiges Verwaltungshandeln	3
	Strafverfolgung und Justizbehörden, davon	4
	a) Polizei	2
	b) Justiz	0
	c) Justizvollzugsanstalt	0
	d) Zoll	1
	e) sonstige Behörden	0
	Politik	0
	Wirtschaft	13
<b>4. Tatverdächtige - NEHMER</b>	Gesamtzahl der tatbereiten <b>Nehermer</b>	17
	Anzahl der Amtsträger bei den tatbereiten <b>Nehermer</b>	3
<b>4.1 Staatsangehörigkeit</b>	deutsch	11
	libysch	1
	russisch	3
	Sonstige	0
	nicht bekannt	0
<b>4.2 Tätigkeitsbereich</b>	Arbeitsamt	0
	Ausländerbehörde	0
	Baubehörde	0
	Finanzbehörde	0
	Gesundheitswesen	1
	Ingenieurbüro	0
	Justiz	0
	Justizvollzugsanstalt	0
	Kommunalbehörde	2
	Polizei	0



	Privatperson	5
	Medien	6
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	nicht bekannt	0
<b>5.3 Funktion</b>	Firmeninhaber	5
	Geschäftsführer	7
	Leitender Angestellter	6
	Angestellter	3
	Straftäter	0
	Privatperson	5
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Unbekannt	0
<b>5.4 Dauer der korruptiven Verbindung</b>	bis 1 Monat (= i.d.R. situativ)	7
	2 bis 11 Monate	2
	1 bis 2 Jahre	7
	3 bis 5 Jahre	8
	6 bis 10 Jahre	2
	mehr als 10 Jahre	0
	nicht bekannt	0
<b>5.5 Erlangte Vorteile</b>	Erlangung von Aufträgen	11
	sonstige Wettbewerbsvorteile	4
	Bezahlung fingierter/gefälschter Rechnungen	3
	Aufenthalts-/Arbeitslaubnisse	1
	Erlangung interner Informationen	0
	Beeinflussung der Strafverfolgung	4
	Erlangung behördlicher Genehmigungen	1
	Absatz von Medikamenten	1
	Gebührensparnis	0
	Einstellung in Firma	1
	Sonstiges	0
	Sonstiges	0
	Sonstiges	0
	Sonstiges	0
	Monetärer Wert der Vorteile auf Geberseite	11.987.737 €
<b>6. Sonstige Tatverdächtige</b>	Wie viele sonstige Tatverdächtige wurden festgestellt?	1
<b>7. Schaden</b>	Höhe des Gesamtschadens	20.725.445 €
	In wie vielen Verfahren konnte ein Schaden ermittelt werden?	11
<b>8. Allgemeine Angaben</b>		
<b>8.1 Sachbearbeitende Dienststelle</b>	Korruptionsdienststelle	18
	WiKri-Dienststelle	1
	OK-Dienststelle	0
	Sonderkommission/ Ermittlungsgruppe	0
	Sonstige Dienststelle (KP-Stelle)	8
<b>8.2 Verfahrensursprung</b>	Intern (von Amts wegen)	13
	Extern, davon:	14
	betroffene Stelle	2
	andere Behörde	5
	nicht tatbereiter Nehmer	5
	tatbereiter Nehmer	0
	persönliches Umfeld Nehmer	0
	nicht tatbereiter Geber	0
	tatbereiter Geber	2
	persönliches Umfeld Geber	0
	Hinweisgeber	0
	anonymer Hinweisgeber	0
	sonstige Personen	0
<b>8.3 TKÜ-Maßnahmen</b>	In wie vielen Verfahren wurden Maßnahmen gemäß § 100a StPO durchgeführt?	1

# Bundeslagebild Korruption - Erhebungsbogen 2010

## Lagedaten Thüringen

Hinweis: - Einträge sind nur in den BLAU hinterlegten Zellen möglich -

!!! bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen als Tabelle (xls-Format) an: SO51@bka.bund.de senden !!!

<b>1. VERFAHREN</b>	Anzahl der Korruptionsverfahren	18
	▶ situative Korruption	6
	▶ strukturelle Korruption	12
<b>2. STRAFTATEN</b>	Anzahl der Korruptionsstrafaten	79
	▶ § 299 StGB - Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftl. Verkehr	38
	» darin enthalten: § 299 Abs. 3 StGB - Bestechlichkeit u. Bestechung im ausländischen Wettbewerb	32
	▶ § 300 StGB - bes. schw. Fälle d. Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftl. Verkehr	2
	▶ § 331 StGB - Vorteilsnahme	2
	▶ § 332 StGB - Bestechlichkeit	15
	▶ § 333 StGB - Vorteilsgewährung	4
	▶ § 334 StGB - Bestechung	8
	▶ § 335 StGB - bes. schw. Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	9
	▶ § 108b StGB - Wählerbestechung	0
	▶ § 108e StGB - Abgeordnetenbestechung	0
	▶ EUBestG	0
	▶ IntBestG	0
	"Begleitdelikte" (sonstige Straftaten)	19
<b>3. Zielbereiche der Korruption</b>	Verwaltung	8
	a) Vergabe öffentlicher Aufträge, davon	3
	+ Bauvorhaben	2
	+ Beschaffung	1
	+ sonstige Auftragsart	0
	b) Dienstleistungen (behördliche Genehmigungen etc.)	0
	c) Sonstiges Verwaltungshandeln	5
	Strafverfolgung und Justizbehörden, davon	3
	a) Polizei	3
	b) Justiz	0
	c) Justizvollzugsanstalt	0
	d) Zoll	0
	e) sonstige Behörden	0
	Politik	0
	Wirtschaft	7
<b>4. Tatverdächtige - NEHMER</b>	Gesamtzahl der tatbereiten <b>Neher</b>	14
	Anzahl der Amtsträger bei den tatbereiten <b>Neher</b>	7
<b>4.1 Staatsangehörigkeit</b>	deutsch	8
	russisch	1
	kasachisch	5
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
	Sonstige	0
	nicht bekannt	0
<b>4.2 Tätigkeitsbereich</b>	Arbeitsamt	1
	Ausländerbehörde	0
	Baubehörde	1
	Finanzbehörde	0
	Gesundheitswesen	0
	Ingenieurbüro	0
	Justiz	0
	Justizvollzugsanstalt	0

	Kommunalbehörde	2
	Polizei	0
	Sozialamt	0
	Technische Überwachung (z.B. TÜV)	0
	Universität/Bildungseinrichtung	0
	Verkehrsbetriebe	0
	Wasserver- oder -entsorgungsbetrieb	1
	Private Firma/Betrieb	1
	Städtische Wohnungsbaugesellschaft	1
	Kasachisches Energieministerium	1
<b>4.3 Funktion</b>	Leitung	1
	Sachbearbeiter	1
	Bürgermeister	1
	Geschäftsführer	5
	Polier, Gutachter, Gleisponen	1
	nicht bekannt	1
<b>4.4 Dauer der Aufgabenwahrnehmung</b>	bis 1 Jahr	0
	1 bis 2 Jahre	1
	3 bis 5 Jahre	6
	6 bis 10 Jahre	0
	mehr als 10 Jahre	3
	nicht bekannt	10
<b>4.5 Erlangte Vorteile</b>	Arbeits-/Dienstleistungen	0
	Bargeld	10
	Bewirtung/Fiern	0
	Bordellbesuche	0
	Nebentätigkeit	0
	Rabatte	1
	Reisen/Urlaub	0
	Sachzuwendungen	3
	Teilnahme an Veranstaltungen	0
	nicht bekannt	0
	Monetärer Wert der Vorteile auf Nehmerseite	5.545,755 €
<b>5. Tatverdächtige - GEBER</b>	Gesamtzahl der tatbereiten <u>Geber</u>	16
<b>5.1 Staatsangehörigkeit</b>	deutsch	15
	moldauisch	1
	Sonstige	0
	nicht bekannt	0
<b>5.2 Branchenzugehörigkeit</b>	Automobil	1
	Banken/Finanzen	6
	Bau	1
	Chemie und Grundstoffe	2
	Dienstleistungsgewerbe	3
	Entsorgung	0
	Handel	1
	Handwerk	0
	Hotel und Gastronomie	0
	Konsumgüter	0
	Landwirtschaft	0
	Maschinenbau	2
	Medien	0
	Nahrung/Genussmittel	0



	Pharma/Gesundheit	0
	Rüstung	0
	Technologie (z.B. Software)	0
	Telekommunikation	0
	Transport und Logistik	1
	Versicherungen	0
	Straftäter	0
	Privatperson	2
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	nicht bekannt	0
<b>5.3 Funktion</b>	Firmeninhaber	2
	Geschäftsführer	11
	Leitender Angestellter	0
	Angestellter	0
	Straftäter	0
	Privatperson	3
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Unbekannt	0
<b>5.4 Dauer der korruptiven Verbindung</b>	bis 1 Monat (= i.d.R. situativ)	6
	2 bis 11 Monate	2
	1 bis 2 Jahre	4
	3 bis 5 Jahre	5
	6 bis 10 Jahre	0
	mehr als 10 Jahre	0
	nicht bekannt	0
<b>5.5 Erlangte Vorteile</b>	Erlangung von Aufträgen	10
	sonstige Wettbewerbsvorteile	2
	Bezahlung fingierter/gefälschter Rechnungen	0
	Aufenthalts-/Arbeitsurlaubnisse	0
	Erlangung interner Informationen	0
	Beeinflussung der Strafverfolgung	0
	Erlangung behördlicher Genehmigungen	0
	Absatz von Medikamenten	0
	Gebührenersparnis	0
	Sonstiges Baugeld	1
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Sonstige	0
	Monetärer Wert der Vorteile auf Geberseite	31.052.391 €
<b>6. Sonstige Tatverdächtige</b>	Wie viele sonstige Tatverdächtige wurden festgestellt?	1
<b>7. Schaden</b>	Höhe des Gesamtschadens	8.763.986 €
	In wie vielen Verfahren konnte ein Schaden ermittelt werden?	8
<b>8. Allgemeine Angaben</b>		
<b>8.1 Sachbearbeitende Dienststelle</b>	Korruptionsdienststelle	12
	WIKri-Dienststelle	0
	OK-Dienststelle	0
	Sonderkommission/ Ermittlungsgruppe	0
	Sonstige Dienststelle (KP-Stelle)	6
<b>8.2 Verfahrensursprung</b>	Intern (von Amts wegen)	7
	Extern, davon:	11
	betroffene Stelle	6
	andere Behörde	5
	nicht tatbereiter Nehmer	4
	tatbereiter Nehmer	0
	persönliches Umfeld Nehmer	0
	nicht tatbereiter Geber	0
	tatbereiter Geber	0
	persönliches Umfeld Geber	0
	Hinweisgeber	0
	anonymer Hinweisgeber	0
	sonstige Personen	2
<b>8.3 TKÜ-Maßnahmen</b>	In wie vielen Verfahren wurden Maßnahmen gemäß § 100a StPO durchgeführt?	5

# Bundeslagebild Korruption - Erhebungsbogen 2009

## Lagedaten Thüringen

Hinweis: Einträge sind nur in den BLAU hinterlegten Zellen möglich

Bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen als Tabelle (xls-Format) an SOS1@bka.bund.de senden

1. VERFAHREN	Anzahl der Korruptionsverfahren, davon	38
	▶ situative Korruption	5
	▶ strukturelle Korruption	33
2. STRAFTATEN	Anzahl der Korruptionsstrafataten, davon	103
	▶ § 331 StGB - Vorteilsnahme	1
	▶ § 332 StGB - Bestechlichkeit	1
	▶ § 333 StGB - Vorteilsgewährung	2
	▶ § 334 StGB - Bestechung	28
	▶ § 335 StGB - bes. schw. Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	24
	▶ § 299 StGB - Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftl. Verkehr	35
	▶ darin enthalten: § 299 Abs. 3 StGB - Bestechlichkeit u. Bestechung im ausländischen Wettbewerb	0
	▶ § 300 StGB - bes. schw. Fälle d. Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftl. Verkehr	17
	▶ § 108b StGB - Wählerbestechung	0
	▶ § 108e StGB - Abgeordnetenbestechung	0
	▶ EUBestG	0
	▶ IntBestG	0
Sonstige Straftaten ("Begleitdelikte")	58	
3. Zielbereiche der Korruption	Verwaltung	11
	a) Vergabe öffentlicher Aufträge, davon	2
	+ Bauverhaben	0
	+ Beschaffung	0
	+ sonstige Auftragsart	2
	b) Dienstleistungen (behördliche Genehmigungen etc.)	0
	c) Sonstiges Verwaltungshandeln	9
	Strafverfolgung und Justizbehörden, davon	3
	a) Polizei	3
	b) Justiz	0
	c) Justizvollzugsanstalt	0
	d) Zoll	0
	e) sonstige Behörden	0
Politik	0	
Wirtschaft	9	
4. Tatverdächtige - NEHMER	Gesamtzahl der tatbereiten <b>Neher</b>	22
	Anzahl der Amtsbräger bei den tatbereiten <b>Neher</b>	3
	<b>Staatsangehörigkeit der tatbereiten Neher</b>	
	deutsch	22
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
	Sonstige	0
	nicht bekannt	0
	<b>Tätigkeitsbereich der tatbereiten Neher</b>	
	Arbeitsamt	0
	Ausländerbehörde	0
Baubehörde	0	
Finanzbehörde	1	
Gesundheitswesen	12	
Ingenieurbüro	0	

Justiz	0
Justizvollzugsanstalt	0
Kommunalbehörde	1
Polizei	0
Sozialamt	0
Technische Überwachung (z.B. TÜV)	0
Universität/Bildungseinrichtung	0
Verkehrsbetriebe	0
Wasserver- oder -entsorgungsbetrieb	0
Private Firma/Betrieb	7
kommunaler Eigenbetrieb	1
	0
	0
	0
	0
	0

<b>Funktion der tatbereiten Nehmer</b>	
Leitung	2
Sachbearbeiter	3
Bürgermeister	0
Geschäftsführer/Firmeninhaber	5
Arzt	12
nicht bekannt	0

<b>Dauer der Aufgabenwahrnehmung der tatbereiten Nehmer</b>	
bis 1 Jahr	0
1 bis 2 Jahre	0
3 bis 5 Jahre	0
6 bis 10 Jahre	0
mehr als 10 Jahre	6
nicht bekannt	16

<b>Erlangte Vorteile der tatbereiten Nehmer</b>	
Arbeits-/Dienstleistungen	7
Bargeld	6
Bewirtung/Festen	0
Bordellbesuche	0
Nebentätigkeit	0
Rabatte	0
Reisen/Urlaub	0
Sachzuwendungen	5
Teilnahme an Veranstaltungen	0
kein Vorteil eingebracht	4
	0
	0
	0
	0
nicht bekannt	0
Monetärer Wert der Vorteile auf Nehmerseite	208.575 €

**5. Tatverdächtige - Geber**

<b>Gesamtzahl der tatbereiten Geber</b>	23
---	----

<b>Staatsangehörigkeit der tatbereiten Geber</b>	
deutsch	21
österreichisch	1
britisch	1
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
Sonstige	0
nicht bekannt	0

<b>Branchenzugehörigkeit der tatbereiten Geber</b>	
Automobil	0
Banken/Finanzen	0

Bau	1
Chemie und Grundstoffe	0
Dienstleistungsgewerbe	2
Entsorgung	0
Handel	6
Handwerk	5
Hotel und Gastronomie	2
Konsumgüter	0
Landwirtschaft	0
Maschinenbau	1
Medien	0
Nahrung/Genussmittel	0
Pharma/Gesundheit	2
Rüstung	0
Technologie (z.B. Software)	0
Telekommunikation	0
Transport und Logistik	0
Versicherungen	0
Straftäter	0
Privatperson	3
Jurist/Rechtsanwältin	1
Sonstige	0
Sonstige	0
Sonstige	0
Sonstige	0
nicht bekannt	0

<b>Funktion der tatbereiten Geber</b>	
Firmeninhaber	10
Geschäftsführer	6
Leitender Angestellter	0
Angestellter	2
Straftäter	10
Privatperson	3
Sonstige	0
Sonstige	0
Unbekannt	0

<b>Dauer der korruptiven Verbindung zwischen tatbarem Geber und Nehmer</b>	
bis 1 Monat (= i.d.R. situativ)	5
2 bis 11 Monate	0
1 bis 2 Jahre	6
3 bis 5 Jahre	12
6 bis 10 Jahre	0
mehr als 10 Jahre	0
nicht bekannt	0

<b>Erlangte Vorteile der tatbereiten Geber</b>	
Erlangung von Aufträgen	5
sonstige Wettbewerbsvorteile	4
Bezahlung fingierter/gefälschter Rechnungen	0
Aufenthalts-/Arbeitslaubnisse	0
Erlangung interner Informationen	0
Beeinflussung der Strafverfolgung	3
Erlangung behördlicher Genehmigungen	0
Absatz von Medikamenten	1
Gebührenerparnis	0
Bargeld	10
Sonstiges	0
Sonstiges	0
Sonstiges	0
Monetärer Wert der Vorteile auf Geberseite	370.439 €

6. Sonstige Tatverdächtige: Wie viele sonstige Tatverdächtige wurden festgestellt? 7

7. Schaden: Höhe des Gesamtschadens 439.329 €  
In wie vielen Verfahren konnte ein Schaden ermittelt werden? 19

<b>8. Allgemeine Angaben</b>	
Sachbearbeitende Dienststelle	
Korruptionsdienststelle	32
WIKri-Dienststelle	0
OK-Dienststelle	0
Sonderkommission/ Ermittlungsgruppe	0
Sonstige Dienststelle (KP-Stelle)	6

<b>Verfahrensursprung</b>	
Intern (von Amts wegen)	34
Extern, davon:	4

betroffene Stelle	1
andere Behörde	2
nicht tatbereiter Nehmer	0
tatbereiter Nehmer	0
persönliches Umfeld Nehmer	0
nicht tatbereiter Geber	0
tatbereiter Geber	0
persönliches Umfeld Geber	0
Hinweisgeber	0
anonymer Hinweisgeber	0
sonstige Personen	1
<b>Vefahrensdaten</b>	
Wie viele Verfahren wurden im Jahr 2009 abgeschlossen?	15
Wie viele Verfahren sind noch nicht abgeschlossen?	23
Wie viele Maßnahmen gemäß § 100a StPO wurden im Jahr 2009 durchgeführt?	0